Deutscher Bundestag **Drucksache 16/281**

16. Wahlperiode 15. 12. 2005

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/104 –

Präventive Telefon- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt von 1992 bis 2005

Vorbemerkung der Fragesteller

In dem Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt und zur Änderung der Investitionszulagengesetze 2005 und 1999 (NTPG) vom 21. Dezember 2004, das nach einem Bundesverfassungsgerichtsurteil neu geregelt werden musste, wurde die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2005 befristet. Eine Evaluierung des Gesetzes ist aber erst im Jahr 2007 vorgesehen.

Diese Befristung des Gesetzes auf den 31. Dezember 2005 war vor allem deshalb erfolgt, weil in dem Gesetz keine Regelungen zum Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung geschaffen worden waren.

Die knappe Befristung wurde in der Parlamentsdebatte am 3. Dezember 2004 von Vertretern der Regierungsparteien damit begründet, sich selber unter Handlungsdruck zu setzen (vgl. Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 2004, S. 13673 ff.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Sämtliche bislang ergangenen Anordnungen umfassten sowohl die Überwachung des Post- als auch des Telekommunikationsverkehrs und bildeten gemeinsame präventive Überwachungsmaßnahmen. Insofern lässt sich bei der Beantwortung der Fragen 1, 5, 6, 7 und 9 keine Aufschlüsselung durchführen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 2005 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie oft ergingen seit 1992 bis Ende 2004 (bitte nach Jahren aufschlüsseln) Anordnungen von Landgerichten bzw. von Bundesministerium der Finanzen zur Überwachung
   a) der Telekommunikation (aufgeschlüsselt nach den verschieden Überwachungsarten)
   b) des Postverkehrs?

Seit Inkrafttreten der Regelungen der §§ 39 ff. des Außenwirtschaftsgesetzes am 28. Februar 1992 ergingen bis Ende 2004 insgesamt 41 Anordnungen des Landgerichts Köln zur Überwachung des Telekommunikations- und Postverkehrs. Diese verteilen sich wie folgt:

Jahr	**Anzahl**
1992	2
1993	6
1994	6
1995	4
1996	3
1997	5
1998	4
1999	2
2000	3
2001	3
2002	0
2003	3
2004	0

Es gab keine Eilanordnungen von Überwachungsmaßnahmen durch das Bundesministerium der Finanzen.

Eine Unterscheidung nach den verschiedenen Telekommunikationsarten (z. B. Telefon, Fax und E-Mail) ist nicht möglich, da hierfür keine entsprechenden Daten vorliegen.

2. Wie viele Telekommunikationsanschlüsse wurden dabei überwacht (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Bei insgesamt 41 durchgeführten Maßnahmen wurden 417 Telekommunikationsanschlüsse überwacht.

Eine Aufschlüsselung nach Jahren ist nicht durchführbar, da einige Überwachungsmaßnahmen nicht im gleichen Kalenderjahr beendet wurden, in dem sie begonnen hatten und sich über den Jahreswechsel z. B. die Anzahl der Betroffenen bzw. der überwachten Anschlüsse durch Erweiterungsbeschlüsse verändert hat. Dieser Umstand wirkt sich auch auf die Beantwortung der Fragen 3 und 8 aus.

3. Wie viele Briefe und Paketsendungen wurden dabei geöffnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Rahmen der bis Ende 2004 durchgeführten Überwachungsmaßnahmen wurden insgesamt 28 031 Post-, Brief- und Paketsendungen kontrolliert. Hinsichtlich der erbetenen Aufschlüsselung nach Jahren wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Wie lange war die Dauer der Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation und des Postverkehrs?

Im Durchschnitt betrug die Dauer der Überwachungsmaßnahmen jeweils 5,22 Monate. Dies entspricht einer Gesamtdauer von 214 Monaten.

5. Wie viele Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation führten
   a) zu strafrechtlichen Ermittlungen
   b) zu Verurteilungen?

In 20 Fällen führten die Überwachungsmaßnahmen zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren. Von diesen wurden 10 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen und 17 Personen verurteilt; eine Person wurde freigesprochen. Die 10 weiteren eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden eingestellt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen nach den §§ 39 ff. des Außenwirtschaftsgesetzes bzw. seit 2005 nach den §§ 23a ff. des Zollfahndungsdienstgesetzes der frühzeitigen Aufdeckung und vor allem der Verhinderung illegaler Exporte von Massenvernichtungswaffen dienen und daher ihren Schwerpunkt im präventiven Bereich haben.

6. Wie viele Überwachungsmaßnahmen des Postverkehrs führten
   a) zu strafrechtlichen Ermittlungen
   b) zu Verurteilungen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Wie hoch war die Anzahl der Personen, die von Überwachungsmaßnahmen
   a) der Telekommunikation
   b) des Postverkehrs

   betroffen waren und bei denen sich die Annahme nicht bestätigt hatte, sie würden bestimmte Straftaten vorbereiten?

Von den durchgeführten 41 Überwachungsmaßnahmen wurden 21 Maßnahmen vom Zollkriminalamt beendet ohne dass es zur Einleitung von Ermittlungsverfahren kam.

Hiervon haben sich bei 11 durchgeführten Maßnahmen die ursprünglichen Hinweise auf geplante Ausfuhrvorhaben nicht (eindeutig) bestätigt. Betroffen waren 46 (natürliche und juristische) Personen.

Die Beendigungen der übrigen 10 Maßnahmen, von denen 40 natürliche und juristische Personen betroffen waren, hatten andere Gründe (z. B. Geschäftsaufgabe, Insolvenz).

8. Wie hoch war die Anzahl der von Überwachungsmaßnahmen Betroffenen (bitte nach Jahren auflisten), die

   a) benachrichtigt

   b) nicht benachrichtigt

   wurden?

Insgesamt waren 193 natürliche und juristische Personen von den Überwachungsmaßnahmen betroffen. Alle Betroffenen wurden nach Beendigung der Maßnahmen gemäß § 41 des Außenwirtschaftsgesetzes benachrichtigt. Hinsichtlich der erbetenen Auflistung nach Jahren wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Wie hoch waren die Kosten (bitte nach Jahren aufschlüsseln) der Überwachungsmaßnahmen

   a) der Telekommunikation

   b) des Postverkehrs?

Zu den Kosten der Überwachungsmaßnahmen können keine Angaben gemacht werden, da hierfür keine Kostenaufstellungen zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen der §§ 39 ff. des Außenwirtschaftsgesetzes sahen keine entsprechenden Regelungen vor. Grundsätzlich entstehen im Zusammenhang mit Überwachungsmaßnahmen im Wesentlichen folgende Kosten:

– Personalkosten

– Kosten für Telekommunikationsunternehmen und Post

– Übersetzungskosten

– Kosten für Dienstreisen.

10. Wie haben sich die unter den Fragen 1 bis 9 abgefragten Sachverhalte seit der Geltung des Gesetzes zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt und zur Änderung der Investitionszulagengesetze 2005 und 1999 (NTPG) ab dem 1. Januar 2005 bis heute entwickelt?

Im Jahr 2005 wurden 4 Überwachungsmaßnahmen der Telekommunikation und des Postverkehrs nach den Vorschriften der §§ 23a ff. des Zollfahndungsdienstgesetzes durch das Landgericht Köln angeordnet.

Hiervon führten zwei Maßnahmen zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren. Die beiden weiteren Maßnahmen dauern an. Zu diesen können noch keine statistischen Angaben gemacht werden.

Die folgenden Angaben beziehen sich daher auf die zwei beendeten, sich nunmehr im Stadium der strafrechtlichen Ermittlungen befindlichen Überwachungsmaßnahmen.

Bei diesen Verfahren wurden 35 Telekommunikationsanschlüsse überwacht und 1 452 Post-, Brief- und Paketsendungen kontrolliert. Die Maßnahmen dauerten jeweils 6 Monate und betrafen 7 (natürliche und juristische) Personen. Zu den entstandenen Kosten können noch keine abschließenden Angaben gemacht werden, da bislang nicht alle Rechnungen der betroffenen Telekommunikationsunternehmen vorliegen.

11. Hat die Bundesregierung bisher Anstrengungen unternommen, um die Frage zu klären, ob und gegebenenfalls, welche Regelungen zum Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung in das Gesetz aufgenommen werden müssen, und wenn ja, welche Anstrengungen hat sie mit welchen Ergebnissen bisher unternommen, und welche weiteren Planungen hat sie hinsichtlich der noch auszuarbeitenden Regelungen?

Mit seiner Entscheidung vom 27. Juli 2005 (1 BvR 668/04) hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung bei Eingriffen in den Artikel 10 des Grundgesetzes näher bestimmt.

Die zur Umsetzung der Entscheidung erforderlichen Regelungen sollen in den verschiedenen Bundesgesetzen, die als Eingriff in den Artikel 10 des Grundgesetzes Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen vorsehen, parallel geschaffen werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333